



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Kindergartengebührensatzung

vom 13.05.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 13.05.2025 folgende öffentlich-rechtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldenbuch beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Waldenbuch betreibt die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Auf die am 13.05.2025 erlassene Kindergartennutzungssatzung wird verwiesen.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß §4 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab für die Höhe der Benutzungsgebühren sind
 - das Alter der zu betreuenden Kinder
 - die Art und der Umfang des Betreuungsplatzes
 - die Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben
 - das Jahreseinkommen nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes

- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 3 auf 50 v.H.
- (4) Ansonsten sind Änderungen, welche für die Gebührenerhebung maßgeblich sind, unverzüglich dem Kämmereiamt mitzuteilen und werden ab dem auf die Meldung folgenden Monat berücksichtigt. Änderungen bezüglich der Betreuungszeiten können nur zum 01.09. sowie zum 01.02. eines Jahres vorgenommen werden. In begründeten Fällen ist eine Ausnahme möglich.
- (5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 3

Betreuungsangebote

- (1) Die Stadt Waldenbuch bietet folgende Betreuungsangebote in Ihren Kindergärten an:
- Die **Betriebsform „verlängerte Öffnungszeiten“** wird mit maximal 30 Wochenstunden angeboten. In den Kindertageseinrichtungen Glashütte und Mühlhalde wird sie montags bis freitags im Zeitfenster 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr angeboten. In den Kindertageseinrichtungen Eugen-Bolz-Straße, Im Städtle, Pestalozziweg und Tilsiter Weg wird sie montags bis freitags im Zeitfenster 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr angeboten.
 - Zusätzlich zur Betriebsform „verlängerte Öffnungszeiten“ wird in den Kindertageseinrichtungen Eugen-Bolz-Straße, Im Städtle, Pestalozziweg und Tilsiter Weg eine **Frühbetreuung** mit maximal 5 Wochenstunden angeboten. Diese wird montags bis freitags im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 08:00 Uhr angeboten.
 - In den Kindertageseinrichtungen Eugen-Bolz-Straße, Im Städtle und Pestalozziweg wird die **Ganztagsbetreuung** mit maximal 9 Wochenstunden angeboten. Das Zeitfenster der Ganztagsbetreuung ist montags bis donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr. In diesem Zeitraum wird eine Ganztagsbetreuung von 7,5 Stunden oder 9 Stunden angeboten.
- (2) Somit sind folgende Betreuungsformen möglich:
- | | |
|--|--------------------|
| a. Verlängerte Öffnungszeiten | 30 Wochenstunden |
| b. Verlängerte Öffnungszeiten inkl. Frühbetreuung | 35 Wochenstunden |
| c. Verlängerte Öffnungszeiten inkl. Ganztag mit 7,5h | 37,5 Wochenstunden |
| d. Verlängerte Öffnungszeiten inkl. Ganztag mit 9h | 39 Wochenstunden |
| e. Verlängerte Öffnungszeiten inkl. Frühbetreuung und Ganztag 7,5h | 42,5 Wochenstunden |
| f. Verlängerte Öffnungszeiten inkl. Frühbetreuung und Ganztag 9h | 44 Wochenstunden |
- (3) Eine weitere Abgrenzung der Betreuungsstruktur bleibt vorbehalten.

- (4) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 a und b wird in den Kindertageseinrichtungen Glashütte und Mühlhalde bis zum Ende des Kindergartenjahres 2025/2026 die Betriebsform „verlängerte Öffnungszeiten“ montags bis freitags im Zeitraum 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie die Frühbetreuung montags bis freitags im Zeitraum 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr angeboten.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Bei der Ganztagesbetreuung im Kindergarten/Kinderkrippe ist zudem das Jahreseinkommen nach Absatz 3 zu berücksichtigen. Die Gebühr wird jeweils für 12 Monate berechnet.

- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

a. Verlängerte Öffnungszeiten

Alter	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 oder mehr Kindern
Kinder über 3	210 €	163 €	110 €
Kinder unter 3	372 €	288 €	195 €

b. Verlängerte Öffnungszeiten inkl. Frühbetreuung

Alter	Familien mit 1 Kind	Familien mit 2 Kindern	Familien mit 3 oder mehr Kindern
Kinder über 3	239 €	185 €	125 €
Kinder unter 3	428 €	331 €	224 €

c. Gebühren für die Ganztagsbetreuung

Bei Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung ab 14.00 Uhr werden einkommensabhängige Gebühren entsprechend der nachfolgenden Auflistung erhoben. Die Höhe der Gebühr (bei einer 12-monatigen Gebührenpflicht) wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, nach der Betreuungszeit sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 3 und 4 berechnet. Die Betreuungszeit ergibt sich aus den 30 Wochenstunden des Öffnungszeitenangebots bis 14.00 Uhr und den zusätzlich pro Woche gewünschten Betreuungsstunden nach 14.00 Uhr sowie den gewünschten Frühbetreuungsstunden.

Für das separat zu buchende Mittagessen wird eine Vergünstigung von 50 % gewährt.

Übersicht über die Ganztagsbetreuungsgebühren

Einkommen	verlängerte Öffnungszeiten inkl. Ganztag 7,5h - 37,5 Stunden					
	Kind unter 3			Kind über 3		
	1 Kind	2 Kinder	3 + Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 + Kinder
bis 40.000 €	539,00 €	417,00 €	282,00 €	299,00 €	232,00 €	157,00 €
bis 60.000 €	586,00 €	454,00 €	307,00 €	326,00 €	253,00 €	171,00 €
bis 80.000 €	636,00 €	493,00 €	333,00 €	354,00 €	274,00 €	185,00 €
bis 100.000 €	682,00 €	528,00 €	357,00 €	379,00 €	294,00 €	199,00 €
bis 120.000 €	725,00 €	562,00 €	379,00 €	403,00 €	312,00 €	211,00 €
über 120.000 €	821,00 €	636,00 €	430,00 €	456,00 €	354,00 €	239,00 €

Einkommen	verlängerte Öffnungszeiten inkl. Ganztag 9h - 39 Stunden					
	Kind unter 3			Kind über 3		
	1 Kind	2 Kinder	3 + Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 + Kinder
bis 40.000 €	558,00 €	433,00 €	292,00 €	310,00 €	240,00 €	162,00 €
bis 60.000 €	608,00 €	471,00 €	318,00 €	337,00 €	261,00 €	177,00 €
bis 80.000 €	660,00 €	511,00 €	345,00 €	366,00 €	284,00 €	192,00 €
bis 100.000 €	707,00 €	548,00 €	370,00 €	392,00 €	304,00 €	205,00 €
bis 120.000 €	751,00 €	582,00 €	393,00 €	417,00 €	323,00 €	218,00 €
über 120.000 €	851,00 €	660,00 €	446,00 €	472,00 €	366,00 €	247,00 €

Einkommen	verl. Öffnungszeiten inkl. Frühbetreuung und Ganztag 7,5h - 42,5 Stunden					
	Kind unter 3			Kind über 3		
	1 Kind	2 Kinder	3 + Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 + Kinder
bis 40.000 €	605,00 €	469,00 €	317,00 €	333,00 €	259,00 €	175,00 €
bis 60.000 €	658,00 €	510,00 €	345,00 €	363,00 €	281,00 €	190,00 €
bis 80.000 €	714,00 €	553,00 €	374,00 €	394,00 €	305,00 €	206,00 €
bis 100.000 €	765,00 €	593,00 €	401,00 €	422,00 €	327,00 €	221,00 €
bis 120.000 €	814,00 €	630,00 €	426,00 €	449,00 €	348,00 €	235,00 €
über 120.000 €	922,00 €	714,00 €	482,00 €	508,00 €	394,00 €	266,00 €

Einkommen	verl. Öffnungszeiten inkl. Frühbetreuung und Ganztag 9h - 44 Stunden					
	Kind unter 3			Kind über 3		
	1 Kind	2 Kinder	3 + Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 + Kinder
bis 40.000 €	624,00 €	484,00 €	327,00 €	344,00 €	266,00 €	180,00 €
bis 60.000 €	680,00 €	527,00 €	356,00 €	374,00 €	290,00 €	196,00 €
bis 80.000 €	738,00 €	572,00 €	386,00 €	406,00 €	315,00 €	213,00 €
bis 100.000 €	790,00 €	612,00 €	414,00 €	435,00 €	337,00 €	228,00 €
bis 120.000 €	840,00 €	651,00 €	440,00 €	462,00 €	358,00 €	242,00 €
über 120.000 €	952,00 €	738,00 €	498,00 €	524,00 €	406,00 €	274,00 €

(3) Als Jahreseinkommen im Sinne des Absatz 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 4 im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus zugerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken- und Übergangsgeld, Elterngeld
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

(4) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides eines jeden Jahres nachzuweisen. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist die Verwaltung berechtigt, den Höchstbeitrag festzusetzen.

(5) Für die Zeit der Eingewöhnung ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten.

(6) Die Gebühren werden für zwölf Monate erhoben und ist damit auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Eltern, die gesetzlichen Vertreter bzw. die Personensorgeberechtigten des in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindes.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld

zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 27.06.2023 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 14.05.2025

Bürgermeisteramt

Chris Nathan

Bürgermeister